



Bebauungsplan
Stadtkern Nr. 6

Bebauungsplan
Titel: Nr. 12a

Präambel

Aufgrund des § 4 der Ueänderung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803 / SGV NW 232), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in der Sitzung am 16.12.1985 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B BauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1), (2) u. (4) B BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Fortbildung z. B. bei Grünflächen. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Bestimmungsvorschriften.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- MK** **Bestimmte**
Kategorie: dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft und Verwaltung.
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses
8. nicht zulässig sind Spielhöfen, Sex-shops und Peep-shops
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) und Baulinien (rot) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.
- 10 Grünflächenzahl
20 Bauflächenzahl
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 5 BBauG
Zweckbestimmung Parkanlage
- Verkehrsfläche
Bewegungsfläche
Fußweg
Fahrweg
Bewegung
Straßenbegrenzungslinie

örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW

- SD Satteldach
- 5° Dachneigung
- Einrichtung zwingend
- Einfriedungen
- Grundstückseinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten

B. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen

- geplante neue Grundstücksgrenzen
- veränderte Grundstücksgrenzen
- veränderte Wohngebäude
- geplante Baukörperstellung
- Adressen mit Höhenangabe über NN
- Abbruch
- Sanierungsgebiet gem. § 10 III S BauG

C. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom

P. P. P.
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Bebauungsplan Nr. 6a Stadtkern

3. Änderung gem. § 2 (6) BBauG
M. 1:500

Planung	Beseitigung	Aufstellung
Stadtverwaltung Meinerzhagen Bürgermeister	Es wird beschlossen, daß die Festlegung der stadtbaulichen Planung gemessert eindeutig die Darstellung stimmt mit den örtlichen Katasterunterlagen überein. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.	Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 12.09.1984 aufgestellt worden.
Meinerzhagen, den 05.03.1986 <i>[Signature]</i> Stadtoberbaurat	Hagen, den 28.02.1986 <i>[Signature]</i> Stadtdirektor	Meinerzhagen, den 07.03.1986 <i>[Signature]</i> Stadtdirektor
Offenlegung Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a Stadtkern der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gem. § 2 BBauG vom 13.05. - 13.06.85 öffentlich ausgelegt. Im Laufe der Offenlegung sind gemäß § 2 (6) BBauG am 28. Februar 1985 bekannt gemacht worden.	Genehmigung Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 30.4.86 genehmigt worden.	Genehmigung Die Bestimmungsvorschriften zu dieser Bebauungsplanänderung sind gemäß § 103 BauNVO mit Verfügung vom 30.4.86 genehmigt worden. Der Regierungspräsident als höhere staatliche Verwaltungsbehörde Ludenscheid
Meinerzhagen, den 07.03.1986 <i>[Signature]</i> Stadtdirektor	Meinerzhagen, den 30.4.1986 <i>[Signature]</i> in Auftrag Der Regierungspräsident Arnsberg	Nachdruck-Verbindungsstelle <i>[Signature]</i>